

Architektenkammer Thüringen
Eintragungsausschuss
Bahnhofstraße 39
99084 Erfurt

Eingegangen am:

Vollständig am:

Registriernummer:

Antrag

auf Eintragung in die Architekten- oder Stadtplanerliste nach dem Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz (ThürAIKG) vom 14. Dezember 2016 (GVBl S. 529)

1. Personalien

Familienname	Geburtsname
Vornamen	
Akademischer Grad, Titel, Amtsbezeichnung	
Geburtsdatum	Geburtsort
Staatsangehörigkeit / Herkunftsland:	

Hauptwohnung

PLZ, Ort	
Straße, Hausnummer	
Telefon	Fax
E-Mail	
Landkreis / kreisfreie Stadt	Land

Berufliche Niederlassung oder Ort der überwiegenden beruflichen Tätigkeit

Bezeichnung	
PLZ, Ort	
Straße, Hausnummer	
Telefon	Fax
E-Mail	Homepage
Landkreis / kreisfreie Stadt	Land

Vermerke der Architektenkammer

Antrag eingegangen am	
Eingangsnummer	
Eingang bestätigt am	
Bearbeitungsgebühr für die Eintragung _____ € bezahlt am _____	
Vorprüfung des Antrages am	
Fehlende Unterlagen	
Antrag vollständig am	
Antrag weitergeleitet an Eintragungsausschuss am	
Entscheidung des Ausschusses am	
Rechtsmittel eingelegt am	
Rechtskräftige Entscheidung am	
Eintragung in Liste der Architekten Nr.	
	Liste der Innenarchitekten Nr.
	Liste der Landschaftsarchitekten Nr.
	Liste der Stadtplaner Nr.

2. Ich beantrage meine Eintragung als

Für jede Fachrichtung ist ein gesonderter Antrag zu stellen (§ 6 Abs. 1 ThürAIKG)

Architekt/in	in der Tätigkeitsart:
Innenarchitekt/in	frei, freischaffend (auch freie Mitarbeit)
Landschaftsarchitekt/in	baugewerblich
Stadtplaner/in	öffentlich-rechtlich angestellt
	privat-rechtlich angestellt
	beamtet

3. Eintragungsberechtigung (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ThürAIKG)

Ich habe in Thüringen

die Hauptwohnung eine berufliche Niederlassung den Ort der überwiegenden beruflichen Tätigkeit.

4. Studium (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ThürAIKG)

Ich habe mein Studium

nach Maßgabe des Artikels 46 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG mit einer mindestens 4-jährigen Regelstudienzeit für die Berufsaufgaben der Fachrichtung Architektur (§ 1 Abs. 1 ThürAIKG) oder

mit einer mindestens 4-jährigen Regelstudienzeit für die Berufsaufgaben der Fachrichtung

Innenarchitektur Landschaftsarchitektur Stadtplanung

mit einer mindestens 3-jährigen Regelstudienzeit für die Berufsaufgaben der Fachrichtung

Innenarchitektur Landschaftsarchitektur Stadtplanung

an einer deutschen Hochschule erfolgreich abgeschlossen.

5. Berufspraktische Tätigkeit

Ich habe die berufspraktische Tätigkeit einschließlich erforderlicher Fortbildungsmaßnahmen in den wesentlichen Berufsaufgaben der beantragten Fachrichtung ausgeübt

a) in der Fachrichtung Architektur

mindestens 2 Jahre in Vollzeit in Teilzeit (entsprechend länger)

Die berufspraktische Tätigkeit darf frühestens nach Abschluss der ersten drei Studienjahre eines Studiums nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a ThürAIKG begonnen werden; mindestens ein Jahr der berufspraktischen Tätigkeit muss auf den während des Studiums erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufbauen.

b) in der Fachrichtung Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur oder Stadtplanung

nach einem Studium mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit

mindestens 2 Jahre in Vollzeit in Teilzeit (entsprechend länger)

nach einem Studium mit einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit

mindestens 4 Jahre in Vollzeit in Teilzeit (entsprechend länger)

c) Der Beginn der berufspraktischen Tätigkeit in der Fachrichtung Architektur wurde der Architektenkammer Thüringen angezeigt am: _____

d) Die aufsichtsführende Person oder Stelle während der praktischen Tätigkeit war/ist: (ist nur auszufüllen, wenn die berufspraktische Tätigkeit nach dem 22.06.2017 begonnen hat)

Frau / Herr:

Architektenkammer Thüringen

e) Besuch von Fortbildungsmaßnahmen (§ 7 der Satzung über die berufspraktische Tätigkeit) Während der praktischen Tätigkeit wurden in den Themenblöcken folgende Fortbildungsstunden absolviert:

Öffentliches und Privates Baurecht: _____

Baupraxis: _____

Management und Kommunikation: _____

Die Fortbildungsnachweise sind beigelegt.

- f) Die praktische Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst in der beantragten Fachrichtung vorliegt (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ThürAIKG).

Ich besitze die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst in der beantragten Fachrichtung.

Die entsprechende Urkunde ist beigelegt.

- g) Abschluss der ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung bei selbständiger Tätigkeit (§§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 33 ThürAIKG)

Ich besitze eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung. Die Versicherungsbestätigung ist beigelegt.

Ich übe meine Tätigkeit eigenverantwortlich und unabhängig aus (§ 3 Abs. 2 ThürAIKG).

6. Voraussetzungen zur Eintragung in die Fachrichtung Architektur für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines diesem gleichgestellten Staates, auch Drittstaaten

(§ 6 Abs. 4 Nr. 1 bis 7 und Abs. 7 ThürAIKG).

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 in der Fachrichtung Architektur sind erfüllt, wer die Anforderungen nach

1. den Artikeln 21 und 46 in Verbindung mit dem Anhang V Nr. 5.7.1 (Abschluss eines anerkannten Ausbildungsnachweises),
2. Artikel 23 Abs. 3, 4, oder 5 (Abschluss bestimmter Ausbildungen in der früheren Tschechoslowakei, in der früheren Sowjetunion oder im früheren Jugoslawien),
3. Artikel 47 (Ausbildung im Rahmen der sozialen Förderung oder eines Hochschulstudiums auf Teilzeitbasis, die den Erfordernissen des Artikels 46 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht und von einem Berufsangehörigen, der seit mindestens sieben Jahren in der Architektur unter Aufsicht eines Architekten oder Architekturbüro tätig war, durch eine erfolgreiche Prüfung auf dem Gebiet der Architektur abgeschlossen wird),
4. Artikel 48 Abs. 2 (Ermächtigung zur Führung des Titels „Architekt“ durch die zuständige Behörde eines Mitgliedsstaates aufgrund eines Gesetzes, nach dem dieser Titel Staatsangehörigen der Mitgliedsstaaten verliehen werden kann, die sich durch die Qualität ihrer Leistungen auf dem Gebiet der Architektur besonders ausgezeichnet haben),
5. Artikel 49 Abs. 1 in Verbindung mit dem Anhang VI (Anerkennung von Ausbildungsnachweisen für Architekten, die in Anhang VI aufgeführt sind und die eine Ausbildung abschließen, die spätestens im dort genannten akademischen Bezugsjahr begann),
6. Artikel 49 Abs. 1a in Verbindung mit dem Anhang V Nr. 5.7.1. (in Anhang V aufgeführte Ausbildungsnachweise als Architekt, sofern die Ausbildung vor dem 18. Januar 2016 aufgenommen wurde) oder
7. Artikel 49 Abs. 2 (Bescheinigungen, dass spätestens an den in Artikel 49 Abs. 2 aufgeführten Stichtagen die Berufsbezeichnung „Architekt“ geführt werden durfte und die entsprechende reglementierten Tätigkeiten während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich ausgeübt wurden)

der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt.

Der Absatz 4 gilt entsprechend für Staatsangehörige von Drittstaaten, soweit diese Staatsangehörigen wegen besonderer persönlicher Merkmale hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellt sind (§ 6 Abs. 7 ThürAIKG).

7. Eintragung von Personen mit einem gleichwertigen Ausbildungsnachweis einer ausländischen Hochschule oder einer sonstigen ausländischen Ausbildungseinrichtung (§ 6 Abs. 5 ThürAIKG)

Die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 erfüllt, wer in der Fachrichtung Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur oder Stadtplanung über einen gleichwertigen Ausbildungsnachweis einer ausländischen Hochschule oder einer sonstigen ausländischen Ausbildungseinrichtung verfügt.

8. Eintragung ohne erneute Prüfung der Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (§ 6 Abs. 8 ThürAIKG)

Ich beantrage die Eintragung ohne erneute Prüfung der nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 erforderlichen Eintragungsvoraussetzungen bei Vorliegen der übrigen Eintragungsvoraussetzungen in eine Liste nach Abs. 1.

Ich bin bereits in die entsprechende Liste eines anderen Landes eingetragen.

Die Mitgliedsbestätigung ist beigelegt.

Ich war in die entsprechende Liste eines anderen Landes eingetragen und die Eintragung wurde nur deshalb gelöscht, weil die dafür maßgebliche Wohnung, berufliche Niederlassung oder Anstellung in diesem Land aufgegeben wurde.

Der Lösungsbescheid ist beigelegt.

Frühere bestehende oder anderweitige beantragte Eintragungen in vergleichbaren Berufsverzeichnissen anderer berufsständischer Kammern in anderen Ländern oder Staaten.

nein

ja,

Art der Eintragung, Berufsverzeichnis

9. Dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise beigelegt (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Ausbildungsnachweis, ggf. deutsche Übersetzungen (durch einen öffentlich bestellten Übersetzer)

Nachweis über die berufspraktische Tätigkeit in der beantragten Fachrichtung

Befähigungsnachweis zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst (Urkunde)

Nachweis der Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen (Auflistung und Teilnahmebestätigungen)

Personalausweis oder Reisepass

Beruflicher Werdegang

Eigene Arbeiten (betrifft Fachrichtung Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Stadtplanung)

Berufshaftpflichtversicherung

Nachweis über die Einzahlung der Eintragungsgebühren

Nachweis der Hauptwohnung, der beruflichen Niederlassung in Thüringen oder des Ortes der überwiegenden beruflichen Tätigkeit in Thüringen

Bestätigung über Eintragung oder Löschung in einer anderen Architektenkammer

Erklärung über frühere, bestehende oder anderweitige beantragte Eintragungen in vergleichbaren Berufsverzeichnissen anderer berufsständischer Kammern in anderen Ländern oder Staaten

Bescheinigung nach RL 2005/36/EG über die Anerkennung der Berufsqualifikation in deutscher Sprache

Nachweis über die Gleichwertigkeit der Ausbildung

Bei den Nachweisen genügen einfache Kopien. Fremdsprachige Nachweise sind mit der deutschen Übersetzung einzureichen. Die Übersetzungen sind von einem zertifizierten Dolmetscher anzufertigen und zu bestätigen.

10. Gebühren

Für das Verfahren vor dem Eintragungsausschuss fallen Gebühren gemäß Kostenordnung in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis der Architektenkammer Thüringen an.

Die Gebühr in Höhe von

300,00 EUR

150,00 EUR (bei Eintragung in die entsprechende Liste eines anderen Bundeslandes)

habe ich mit Antragstellung auf das Konto der Architektenkammer Thüringen bei der Deutschen Bank, BIC (SWIFT) DEUTDE33HAN, IBAN DE21 8207 0024 0130 9061 00 mit dem Verwendungszweck „Eintragung Architekten- und Stadtplanerliste“ sowie dem Namen der einzutragenden Person überwiesen.

11. Datenschutz

Die Architektenkammer Thüringen darf gemäß § 31 ThürAIKG zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben in dem erforderlichen Umfang personenbezogene Daten verarbeiten und nutzen, insbesondere über Personen, die in die von der Kammer nach den gesetzlichen Bestimmungen zu führenden Listen und Verzeichnisse eingetragen sind, eingetragen werden sollen oder Dienstleistungen angezeigt haben.

12. Erklärung

Ich erkläre, dass für meine Person keine der in § 12 ThürAIKG genannten Versagungsgründe vorliegen, die einer Eintragung in die Architektenkammer Thüringen entgegenstehen könnten.

Die Vorschriften des § 12 ThürAIKG sowie die Berufspflichten i. V. m. der Berufsordnung der Architektenkammer Thüringen sind mir bekannt.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers